

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen  
im Rheinland

nachr.: Spitzenverbände der öffentlichen  
und freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.02.2020

43.30

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 43/3/2020

### Informationen zum „Masernschutzgesetz“ Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, Nachweispflicht für Kinder und Beschäftigte in einer Betreuungsform ge- mäß §§ 43 und 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Rundschreiben informieren wir Sie über die zum 1. März 2020 vorge-  
sehene Nachweispflicht in Bezug auf einen ausreichenden Masernimpfschutz von  
Kindern in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 (Kindertagespflegestellen) und 45  
(stationäre und teilstationäre Einrichtungen) SGB VIII. Die Verkündung im [Bundes-  
gesetzblatt](#) ist am 10. Februar 2020 erfolgt.

Eine Durchführungsverordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Vor dem 1. März 2020 entfalten die Regelungen noch keine Rechtswirkungen.

Mit dem im Bundesrat verabschiedeten Gesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft  
tritt, wird in Deutschland die Nachweispflicht zur Masernimpfung eines Kindes bei  
dessen Aufnahme in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 und 45 SGB VIII einge-  
führt. Die Nachweispflicht gilt auch für das dort tätige Personal. Demnach gilt grund-  
sätzlich für Eltern und Beschäftigte in Einrichtungen gem. §§ 43 und 45 SGB VIII:

- **Eltern** müssen nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,  
Kindertagespflege oder Schule die von der Ständigen Impfkommission

#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



(STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Ungeimpfte können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- **Beschäftigte** in Kindergärten, Schulen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften, Asylbewerber- und Geflüchteten-Unterkünfte sowie Tagespflegepersonen müssen gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind. Gleiches gilt für nach 1970 geborene Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, z.B. Krankenhäusern oder Arztpraxen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Gesundheit allgemeine Informationen zur Umsetzung dieses Gesetzes herausgegeben, weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.masernschutz.de>

**Zuständig für die Umsetzung dieses Gesetzes sind die örtlichen Gesundheitsämter, an die Sie sich bei weitergehenden Fragen bitte wenden.**

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gesetzesreform die Intention, den insbesondere vom Robert Koch-Institut (RKI) geforderten Impfstatus von 95% der Bevölkerung zu erreichen. Hierdurch soll ein umfassender Schutz vor der Masernerkrankung sichergestellt werden.

Ansprechperson im Landesjugendamt Rheinland für den Bereich der Kindertagesbetreuung:

Herr Adam  
Tel. 0221 809-4042  
[edmund.adam@lvr.de](mailto:edmund.adam@lvr.de)

Ansprechperson im Landesjugendamt für den Bereich der stationären Einrichtungen:

Herr Palm  
Tel. 0221 809-6309  
[stephan.palm@lvr.de](mailto:stephan.palm@lvr.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie